

31.10.1989

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/4436

- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW)

in Verbindung damit

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 10/4338

- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Berichterstatterin: Abgeordnete Larisika-Ulmke F.D.P.

Beschlußempfehlung:

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4436 - wird mit der Maßgabe angenommen, daß Satz 2 der in Artikel I Nr. 4 vorgesehenen Fassung von § 35 Abs. 5 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gestrichen wird.
2. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/4338 - wird für erledigt erklärt.

Datum des Originals: 31.10.1989/Ausgegeben: 02.11.1989

ММОЛО/4810-2

Bericht

Beide Gesetzentwürfe - Drucksachen 10/4338 und 10/4436 - wurden durch Plenarbeschluß vom 8. Juni 1989 an den Ausschuß für Innere Verwaltung zur Beratung überwiesen, der sich damit in den Sitzungen am 17. August, 5. und 26. Oktober 1989 befaßte.

Als Beratungsmaterial erhielt der Ausschuß hierzu die Schreiben der Stadt Herne vom 27. April 1989 - Zuschrift 10/2709 -, der Stadt Bergheim vom 21. Juni 1989 - Zuschrift 10/2827 - sowie eine Stellungnahme des Städtetags Nordrhein-Westfalen vom 7. August 1989 - Zuschrift 10/2915 -. In der Sitzung am 5. Oktober 1989 gab der Ausschuß den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu den hier vorgetragenen Bedenken nahm der Innenminister am 24. Oktober 1989 schriftlich Stellung - Vorlage 10/2474 -.

Beide Gesetzentwürfe verfolgen insbesondere eine Verbesserung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Bürgers in bezug auf den Anspruch politischer Parteien oder von Wählergruppen auf Auskünfte aus dem Melderegister. In der geltenden Fassung sieht das Meldegesetz lediglich vor, daß der Bürger der Weitergabe seiner Daten aus dem Melderegister insoweit im Zusammenhang mit Wahlen nur bei Vorlage triftiger Gründe widersprechen kann. Den Parteien soll zwar ein Zugriff auf die Meldedateien der Wahlberechtigten erhalten bleiben, der Bürger soll aber grundsätzlich selbst über die Preisgabe seiner personenbezogenen Daten sowie ihre Verwendung bestimmen können und deshalb ein Widerspruchsrecht erhalten, wonach die Weitergabe seiner im Melderegister gespeicherten Daten durch die Meldebehörde auch ohne Angabe von Gründen untersagt werden kann. Der Gesetzentwurf der Landesregierung ging dabei noch über den Vorschlag der Fraktion der F.D.P. insoweit hinaus, als die Drucksache 10/4436 ein differenziertes Widerspruchsrecht vorsah. Gemäß Artikel I Nummer 4 sollte der Wähler "den Widerspruch auf die Weitergabe seiner Daten an bestimmte Parteien oder dort sonst genannte Gruppierungen beschränken" können. Auch die in Artikel I Nummer 1 vorgesehene Bestimmung, wonach die Empfänger der Daten diese spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und ggfs. Datenträger zu vernichten haben, ist im Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. nicht enthalten. Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben das Anliegen der Gesetzentwürfe begrüßt, dem Bürger ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung von Daten an Parteien, Wählergruppen oder Adreßbuchverlage einzuräumen. Bedenken äußerten Sie jedoch gegen die Einführung des "differenzierten Widerspruchsrechts", welches den Zugriff einer Partei oder einer Gruppe von Parteien auf die Melderegisterdaten des Wählers ausschließen sollte. Diese Vorschrift sei unpraktikabel, da der Wähler vorher genau wissen müßte, welche Parteien und Wählergruppen sich der Wahl stellen und sichergestellt werden müßte, daß sein Widerspruchsrecht bis zum Beginn einer Ausschußfrist vor dem Wahldatum ausgeübt werden kann. Im übrigen sei es möglich, aus den im Melderegister vermerkten Sperrvermerken auch Rückschlüsse auf die vom Wähler bevorzugte Partei zu ziehen. Es sei nicht Aufgabe des Melderegisters, eine Parteienpräferenz zu speichern.

Zu dem Hinweis auf unverhältnismäßig administrative Schwierigkeiten und zu den datenschutzrechtlichen Bedenken nahm der Innenminister am 24. Oktober 1989 schriftlich Stellung. In der Vorlage 10/2474 wurde dem befürchteten Verwaltungsaufwand in den Meldebehörden nicht widersprochen. Zu den datenschutzrechtlichen Bedenken wurde ausgeführt, daß es dem Wähler überlassen bleiben könne, im Augenblick seines "differenzierten Widerspruchs" abzuwägen, ob er die Möglichkeit des Mißbrauchs von Speicherinhalten der Melderegisterbehörde höher gewichtet als die Möglichkeit, bestimmte zur Wahl anstehende Gruppierungen vom Zugriff auf die über ihn gespeicherten Daten auszuschließen.

In der Abschlußsitzung beantragte der innenpolitische Sprecher der SPD die Streichung des in Artikel I Nummer 4 vorgesehenen "differenzierten Widerspruchsrechts". Dem schloß sich die Fraktion der CDU an. Auch die F.D.P.-Fraktion erklärte sich mit dieser Streichung einverstanden, die somit einstimmig beschlossen wurde, wies dann aber darauf hin, daß damit auch der eigene Gesetzentwurf zur Abstimmung gestellt werden könne. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. konnte jedoch nach kurzer Erörterung und Hinweis auf die weitergehenden Regelungen im Regierungsentwurf einstimmig für erledigt erklärt werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4436 - wurde sodann mit der beschlossenen Streichung, im übrigen unverändert einstimmig angenommen.

Pohlmann
Vorsitzender